

MUSTER_DE_Vereinbarung Betriebstierarzt MIT Stellvertreter.docx

- A. Vereinbarung zwischen dem Betriebstierarzt und dem Unternehmer in Anwendung von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden

Vereinbarung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden

Der Unterzeichnete (Name und Vorname):

Unternehmer des Betriebs mit der Nummer (die ersten acht Ziffern des Bestands):

BE	---
----	-----	---	---	---	---	---	---	---	---

 - und für die Tierart¹:

--

¹ Rinder - Mastkälber - Schweine - Geflügel - Laufvögel

bestimmt in Anwendung von Artikel 4 des oben erwähnten Königlichen Erlasses
den Tierarzt (Name und Vorname oder juristische Person):

im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung der oben erwähnten Tierart und des oben erwähnten Betriebs.

Der Unterzeichnete,
Tierarzt, (Name und Vorname oder juristische Person)

Tierarzt oder juristische Person, die Tierarzt ist,
eingetragen bei der Kammer unter der Nummer:

N/F/R/M -
-----------	---	---	---	---

nimmt diese Bestimmung als Betriebstierarzt an.
Er verpflichtet sich, bei Nichtverfügbarkeit für seine Stellvertretung zu sorgen, wie in Artikel 8 des oben erwähnten Königlichen Erlasses vorgesehen.

Erstellt am: / / (Datum)

Der Unternehmer: (Unterschrift)	Der Betriebstierarzt: (Unterschrift)
---------------------------------	--------------------------------------

Der Betriebstierarzt erhält Zugriff auf die in SANITEL enthaltenen Daten über die Tiergesundheit der Bestände, auf die sich diese Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung bezieht.

Der Unternehmer lässt diese Vereinbarung unverzüglich von der Agentur in SANITEL registrieren.

MUSTER_DE_Vereinbarung Betriebstierarzt MIT Stellvertreter.docx

- B. Vereinbarung zwischen dem Betriebstierarzt, dem stellvertretenden Betriebstierarzt und dem Unternehmer in Anwendung von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden

Vereinbarung über die Stellvertretung in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 zur Einführung einer epidemiologischen Überwachung in Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden

Der Tierarzt und der Unternehmer, Unterzeichner der Vereinbarung, die in Anwendung von Artikel 4 zwischen dem Betriebstierarzt und dem Unternehmer geschlossen wurde und von der eine Kopie der vorliegenden Vereinbarung beigefügt ist,

bestimmen in Anwendung von Artikel 9 des oben erwähnten Königlichen Erlasses

den Tierarzt (Name und Vorname oder juristische Person):

.....

als stellvertretenden Betriebstierarzt für die epidemiologische Überwachung im Betrieb

für die Tierart¹

BE	---
----	-----	---	---	---	---	---	---	---	---

.....

¹ Rinder - Mastkälber - Schweine - Geflügel - Laufvögel

und wie in der Vereinbarung mit dem Betriebstierarzt angegeben.

Der Unterzeichnete,

Tierarzt, (Name und Vorname oder juristische Person)

.....

Tierarzt oder juristische Person, die Tierarzt ist,
eingetragen bei der Kammer unter der Nummer:

N/F/R/M

.	.	.	.
---	---	---	---

nimmt diese Bestimmung als stellvertretender Betriebstierarzt an.

Erstellt am: / / (Datum)

Der Unternehmer: (Unterschrift)	Der Betriebstierarzt: (Unterschrift)	Der stellvertretende Betriebstierarzt: (Unterschrift)
---------------------------------	--------------------------------------	--

Der stellvertretende Betriebstierarzt erhält Zugriff auf die in SANITEL enthaltenen Daten über die Tiergesundheit der Bestände, auf die sich diese Vereinbarung über die epidemiologische Überwachung bezieht.

Der Betriebstierarzt lässt diese Vereinbarung unverzüglich von der Agentur in SANITEL registrieren.